

Schleswig-Holsteinischer Landtag
-Sozialausschuss-
z. Hd. Frau Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1739

**Baugewerbeverband
Schleswig-Holstein**

**Hopfenstraße 2e
24114 Kiel**

Telefon 0431 - 5 35 47 - 0
Telefax 0431 - 5 35 47 - 77

info@bau-sh.de
www.bau-sh.de

Pli/Pli Kiel, den 03. Juli 2023

Betrifft: Antrag der Fraktion des SSW - Drucksache 20/955

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

unter der Bezeichnung „Die Bauwirtschaft im Norden“ vertreten wir, der Baugewerbeverband Schleswig-Holstein und der Wirtschaftsverband Bau-Nord e. V., rund 1000 Mitgliedsunternehmen mit acht größeren Gewerken im Bauhandwerk, die in Schleswig-Holstein beheimatet sind. Dies vorausgeschickt nehmen wir zu dem Antrag der Fraktion des SSW (Drucksache 20/955) „Bundesratsinitiative für den armutsfesten Mindestlohn - damit das Leben bezahlbar bleibt ab!“ wie folgt Stellung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat gegenwärtig nicht davon auszugehen ist, dass dieser Antrag in der Länderkammer mehrheitsfähig ist. Es stellt sich unseres Erachtens daher schon vorab die Frage, welchen Sinn es überhaupt hat, einen Antrag einzureichen, bei dem man schon im Voraus weiß, dass er nicht die erforderliche Mehrheit finden wird und wo absehbar ist, dass das Gesetzesvorhaben von Anbeginn im Keim erstickt ist.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Mindestlohnkommission gerade erst beschlossen hat, den gesetzlichen Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 € brutto und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € brutto je Zeitstunde festzusetzen. Die Mindestlohnkommission kommt dementsprechend ihren gesetzlichen Aufgaben nach. Es erschließt sich unsererseits nicht, weshalb nun seitens des SSW gemeint wird, hier gesetzgeberisch nachhelfen zu müssen.

Darüber hinaus ist dieses Vorgehen auch im Hinblick auf die Tarifautonomie gemäß Art. 9 Abs. 3 GG bedenklich. Nur wenn die Mindestlohnkommission unabhängig von gesetzgeberischen Vorgaben den Mindestlohn festlegen darf, wird die Tarifautonomie Art. 9 Abs. 3 GG gewahrt. Bereits die im Oktober 2022 per Gesetz vorgenommene Erhöhung von 10,45 € auf 12,00 € durch die neue Bundesregierung begegnet unserer Einschätzung nach erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Verfassungsrechtlich fragwürdig ist auch, dass der SSW offenbar meint, es sei die Aufgabe des Staates eine Inflation zu bekämpfen, indem man gesetzgeberisch in die Lohnentwicklung eingreift. Mal abgesehen davon, dass eine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz nicht ersichtlich ist, ist dies durch die in Art. 9 Abs. 3 GG gewährte Tarifautonomie nach unserer Auffassung vom Grundgesetz nicht gedeckt. Darüber hinaus ist eine solche Vorgehensweise auch volkswirtschaftlich abzulehnen, da durch eine preisgebundene Lohnpolitik eine Inflation nicht etwa bekämpft, sondern gefördert wird. Industrie, Handel und das Dienstleistungsgewerbe werden höhere Löhne durch höhere Preise auf die Verbraucher umlegen, was letztlich dazu führt, dass die Lohnentwicklung preisgebunden wird und man sich – wenn man sich der Argumentationsweise des SSW anschließt – schließlich in einer Lohn-Preis-Spirale befindet.

Die Begründung des Antrages des SSW vermag nicht zu überzeugen. Soweit davon gesprochen wird, der Mindestlohn müsse „armutsfest“ sein, ist nicht nachvollziehbar, was der SSW unter „Armut“ versteht. Es ist zudem auch nicht nachvollziehbar aufgrund welcher Berechnungen der SSW zu der Auffassung gelangt, dass ein Mindestlohn von 13,00 € Armut verhindert. Selbst wenn eine solche Berechnung existieren sollte, wäre es eine Milchmädchenrechnung, da – wie oben dargelegt – höhere Löhne letztlich auch zu höheren Preisen führen. Die Befürchtung des SSW, dass die aktuellen hohen Inflationswerte dafür sorgen, dass es zu einer schleichenden Entwertung des Mindestlohnes kommt, wird durch eine preisgebundene Lohnentwicklung nicht bekämpft, sondern gefördert.

Auch der vom SSW geforderte Zusatz in § 9 Abs. 2 S. 1 MiLoG, wonach der Mindestlohn „armutsfest“ werden soll, ist verfassungsrechtlich unzulässig, da dies dem Bestimmtheitsgebot, das aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt, nicht hinreichend Rechnung trägt. Der Begriff der „Armut“ ist ein zu relativ und zu weit interpretierbarer Begriff, als dass er im Rahmen eines hinreichend bestimmten Gesetzes verwendet werden kann. Zudem stellt diese Formulierung einen Eingriff in die Tarifautonomie dar, denn wann eine Vergütung armutsfest bzw. angemessen ist, entscheiden die Tarifvertragsparteien.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 MiLoG in seiner aktuellen Fassung hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassung der Höhe des Mindestlohnes zu beschließen. Die vom SSW vorgeschlagene Änderung, wonach die Mindestlohnkommission nunmehr jährlich zum 30. Juni über die Anpassung des Mindestlohnes beschließen soll, ist wegen der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie verfassungsrechtlich unzulässig. Die von dem SSW vorgeschlagene Änderung soll offenbar dazu dienen, die Mindestlohnkommission unter Druck zu setzen.

Die Ausnahmeregelung für den Mindestlohn für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren sowie für Langzeitarbeitslose abzuschaffen, halten wir für äußerst kontraproduktiv. Gerade für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren ist es wichtig, dass sie Gelegenheit haben, sich im Rahmen von Praktika über ihre berufliche Zukunft zu orientieren. Die Begeisterung von Unternehmen, derartige Praktika anzubieten, wird sich mit Sicherheit nicht dadurch erhöhen, dass die Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, diese Praktikanten, die keine vollwertige Arbeitsleistung erbringen können und nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz auch nicht erbringen dürfen, wie ein vollwertigen Arbeitnehmer zu entlohnen. Dies führt de

facto dazu, dass viele Unternehmen es sich schlichtweg nicht mehr leisten könnten, derartige Praktikanten zu bezahlen, sodass gar kein Praktikumsverhältnis zustande kommt. Die Folge für die Jugendlichen wären Fehlentscheidungen bei der Berufswahl, die möglicherweise erst Jahre später korrigiert werden können, was nicht nur den Jugendlichen selbst, sondern wiederum auch unserer Volkswirtschaft schadet. Auch die Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose hat durchaus ihren Sinn, da auf diese Weise Langzeitarbeitslosen der Weg in das reguläre Arbeitsleben erleichtert werden kann und soll. Es gibt mithin auch hier gute Gründe, von dieser Ausnahmeregelung nicht abzuweichen. Nach unserer Auffassung sollten die Ausnahmeregelungen in § 22 Mindestlohngesetz nicht nur erhalten bleiben, sondern noch erweitert werden, um möglichst vielen Menschen den Einstieg in das Berufs- und Arbeitsleben zu erleichtern, insbesondere Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen. Dies sollte gerade auch im Zeitalter des Fachkräftemangels unbedingt erwogen werden.

Unabhängig davon gilt speziell für das Bauhauptgewerbe, dass aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels ohnehin deutlich übergesetzliche Löhne gezahlt werden. Der einst allgemeinverbindliche Tarifvertrag für den Mindestlohn im Baugewerbe ist von der IG BAU mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 gekündigt worden und wirkt nur noch nach. Nach dem Scheitern der Schlichtung hätte die IG BAU nunmehr das Streikrecht. Von diesem hat sie bisher jedoch nicht Gebrauch gemacht. Dass die Gewerkschaft nicht für einen neuen Tarifvertrag Mindestlohn streikt, ist jedoch ein klares Indiz dafür, dass ein tarifvertraglicher Mindestlohn auf dem Bau gegenwärtig auch aus Sicht der Gewerkschaft nicht als unbedingt erforderlich angesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Schareck
-Hauptgeschäftsführer-
Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt



Jan Plischke
Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt